



C-195/08 PPU Rinau, Urteil vom 11. Juli 2008

Recht, Freiheit und Sicherheit - Vollstreckung der Entscheidung, mit der die Rückgabe eines in einem anderen Mitgliedstaat widerrechtlich zurückgehaltenen Kindes angeordnet wird - Eilvorlageverfahren

Der Gerichtshof liefert in dem nach dem Eilvorlageverfahren erlassenen Urteil wichtige Anhaltspunkte für die Auslegung der Verordnung über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung in Bezug auf die Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung, durch welche die Rückführung eines in einem anderen Mitgliedstaat unrechtmäßig festgehaltenen Kindes angeordnet wird.

Im Jahre 2003 heiratete die litauische Staatsangehörige Frau Rinau einen deutschen Staatsangehörigen, mit dem sie in Deutschland zusammenlebte. 2005 trennte sich das Ehepaar und reichte die Scheidung ein; die aus dieser Ehe hervorgegangene gemeinsame Tochter Luisa lebte bei der Mutter. Im Juli 2006 verließ Frau Rinau mit Luisa Deutschland und ließ sich in Litauen nieder. Im August 2006 übertrug das zuständige deutsche Gericht das Sorgerecht für Luisa vorläufig ihrem Vater, jedoch wies das litauische Gericht im Dezember 2006 den vom Vater unter Berufung auf das Haager Übereinkommen von 1980 und die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 („Brüssel IIa-Verordnung“) gestellten Antrag auf Rückkehr seiner Tochter Luisa nach Deutschland ab; im März 2007 wurde diese Entscheidung durch einen erneuten Berufungsentscheid abgeändert und die Rückgabe des Kindes nach Deutschland angeordnet, jedoch nicht vollstreckt. Im Juni 2007 wurde die Ehe der Eheleute schließlich durch Urteil des zuständigen deutschen Gerichts geschieden, das endgültige Sorgerecht für Luisa wurde auf Herrn Rinau übertragen und Frau Rinau wurde dazu verurteilt, das Kind in die Bundesrepublik Deutschland zurückzuführen und an Herrn Rinau herauszugeben. **Zu diesem Zweck stellte das zuständige deutsche Gericht eine Bescheinigung aus, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 die Vollstreckbarkeit der Rückführungsentscheidung von Juni 2007 bestätigte und die automatische Anerkennung der Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat ermöglichte.** Frau Rinau beantragte daraufhin bei einem litauischen Gericht die Nichtanerkennung der durch das deutsche Gericht getroffenen Entscheidung, mit der die Rückgabe des Kindes angeordnet wurde.

Der Rechtsstreit endete vor dem Lietuvos Aukščiausiasis Teismas (Oberster Gerichtshof von Litauen), der dem Gerichtshof Fragen zur Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 vorlegte, u.a. zur Möglichkeit eines Gerichts eines Mitgliedstaates, die Vollstreckbarkeit seiner Rückführungsentscheidung zu bestätigen, obgleich die Voraussetzungen für die Ausstellung einer solchen Bescheinigung gemäß der genannten Verordnung aufgrund der Abänderung der gerichtlichen Entscheidung des anderen Mitgliedstaates über die Rückgabe des Kindes nicht mehr gegeben waren.

Dieses Urteil ist insofern von großer Bedeutung, als der Gerichtshof hier erstmalig im Rahmen des mit Wirkung zum 1. März 2008 geschaffenen Eilvorlageverfahrens entschied, das es dem Gerichtshof ermöglicht, Fragen aus dem Bereich der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts innerhalb einer stark verkürzten Frist zu regeln. So wurde das Urteil im vorliegenden Fall innerhalb von nur sieben Wochen ab Anrufung des Gerichts verkündet, während ein Vorabentscheidungsverfahren gegenwärtig durchschnittlich 20 Monate dauert.

Zur Sache stellte der Gerichtshof fest, dass eine Vollstreckbarkeitsbescheinigung, mit der die Rückgabe des Kindes



angeordnet wird, nur dann ausgestellt werden kann, wenn zuvor durch das Gericht eines anderen Mitgliedstaates eine Entscheidung ergangen ist, mit der die Rückgabe des Kindes verweigert wurde. Eine solche Bescheinigung kann ungeachtet der Tatsache, dass die Entscheidung (wie im vorliegenden Fall die Entscheidung des litauischen Gerichts von Dezember 2006, mit der die Rückgabe des Kindes verweigert wurde) zwischenzeitlich abgeändert wurde, erstellt werden. Wäre es anders, bestünde die Gefahr, dass der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 die praktische Wirksamkeit genommen würde, da das Ziel der sofortigen Rückgabe des Kindes der Bedingung untergeordnet bliebe, dass der Rechtsweg erschöpft ist, den das nationale Recht des Mitgliedstaats, in dem das Kind widerrechtlich zurückgehalten wird, eröffnet.

Sobald eine Entscheidung, mit der die Rückgabe des Kindes verweigert wird, ergangen und dem Gericht des Ursprungsmitgliedstaats zur Kenntnis gebracht worden ist, ist es nach Ansicht des Gerichtshofes für die Ausstellung der Vollstreckbarkeitsbescheinigung ohne Bedeutung, ob die ursprüngliche Entscheidung ausgesetzt, abgeändert, aufgehoben oder jedenfalls nicht rechtskräftig geworden oder durch eine Entscheidung, mit der die Rückgabe des Kindes angeordnet wird, ersetzt worden ist, sofern das Kind nicht tatsächlich zurückgegeben worden ist. Da im vorliegenden Fall kein Zweifel an der Echtheit der Bescheinigung geäußert wurde, ist die Anfechtung der Entscheidung, mit der die Rückgabe des Kindes angeordnet wird, unzulässig, und es steht dem ersuchten Gericht lediglich zu, die Vollstreckbarkeit der Entscheidung festzustellen, für die eine Bescheinigung ausgestellt wurde, und die sofortige Rückgabe des Kindes zu veranlassen.